

# RS Vwgh 1990/4/23 90/19/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §27 Abs1;

ARG 1984 §3 Abs2;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AZG §12 Abs1;

AZG §28 Abs1;

AZG §3 Abs1;

AZG §9;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Tatsache des spezifischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein kann nicht dazu führen, daß den Aussagen der im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens betreffend Übertretung des AZG als Zeugen einvernommenen Arbeitnehmers der Wahrheitsgehalt abzusprechen sei. Auch hier hat die Behörde nicht anders als sonst im Rahmen einer auf den konkreten Einzelfall abgestellten Beweiswürdigung ihre Erwägungen offen zu legen, weswegen sie einem Zeugen nicht glaubt.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung Beweismittel Zeugenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190056.X01

## Im RIS seit

23.04.1990

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)